

Protokoll Gemeindeversammlung

- Datum, Zeit Mittwoch, 12. Juni 2024, 19:30 bis 20:35 Uhr
- Ort: Geissbergsaal, Schulstrasse 11, 8633 Wolfhausen
- Vorsitz: Hans-Christian Angele, Gemeindepräsident
- Teilnehmende: 108 Stimmberechtigte (inkl. Gemeindepräsident)
Mehrere nicht stimmberechtigte Gäste
- Stimmregister: Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann beim Gemein-
deschreiber eingesehen werden; es weist 5'406 Stimmberechtigte aus.
- Stimmenzähler: Als Stimmenzähler werden folgende anwesenden acht Wahlbüromitglieder
durch den Gemeindepräsidenten vorgeschlagen und bestätigt:
- Billeter Yvette, Hüslistrasse 11
Bosshard Corinne, Kapfstrasse 5
Diethelm Stefanie, Ritterhausstrasse 11
Imper Dora, Ritterhausstrasse 12b
Scheiwiller Valeria, Rainspergstrasse 5
Weber Michael, Herschärenstrasse 3B
Wyser Stefan, Fosbergstrasse 10
Wyss Valentin, Dorfstrasse 24a
- Protokoll: Urs Tanner, Gemeindegeschreiber

Begrüssung

Der Gemeindepräsident beginnt die Versammlung um 19:30 Uhr mit der Begrüssung der anwesenden Stimmberechtigten, der Medienvertreterin und der Gäste.

Eröffnung der Versammlung

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass

- die Ankündigung der Versammlung
- die Einladung zur Versammlung
- die Bekanntgabe der Traktanden

rechtzeitig, ordnungsgemäss und nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten lagen ab 10. Mai 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass zum Traktandum 3 «Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz» keine Anfragen eingegangen sind.

Der Beleuchtende Bericht des Gemeinderates zu den Geschäften der Gemeindeversammlung konnte im Internet unter www.bubikon.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob zur Einladung, zur Traktandenliste oder zur Aktenaufgabe Beanstandungen gemacht werden und weist auf das diesbezügliche Beschwerderecht hin. Allfällige Beschwerden müssten an der Versammlung angemeldet und innert fünf Tagen schriftlich, mit Begründung und einem Antrag, dem Bezirksrat Hinwil eingereicht werden.

Aus der Versammlung werden keine Beschwerden angekündigt und der Gemeindepräsident erklärt die Versammlung für eröffnet.

Stimmrecht

Der Gemeindepräsident fordert die Gäste auf, sich auf die für sie vorgesehenen Plätze zu setzen. Er weist darauf hin, dass der Gemeindegemeinschafter, Urs Tanner, nicht stimmberechtigt ist. Die übrigen nicht stimmberechtigten Gäste sind auf den speziell zugewiesenen Zuschauerplätzen.

Danach fragt er die Versammlung an, ob nicht stimmberechtigte Personen, ausser an den dafür vorgesehenen Plätzen, anwesend sind, oder ob jemandem das Stimmrecht bestritten wird.

- Er stellt fest, dass das Stimmrecht niemandem bestritten wird
- und dass die Versammlung beschlussfähig ist.

Traktandenliste

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob Anträge zur Traktandenliste gestellt werden. Es werden keine Änderungen gewünscht.

Die Traktanden werden daher gemäss Einladung wie folgt behandelt:

1. Abnahme Jahresrechnung 2023 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie Sonderrechnung)
2. Einzelinitiative Judith Bucher "Verbot von lärmendem Feuerwerk"

Formelles

Der Gemeindepräsident macht die Versammlung auf folgendes aufmerksam:

- Die Traktanden werden durch ein Mitglied des Gemeinderates erläutert.
- Danach trägt die RPK ihren Bericht vor und stellt Antrag.
- Im Anschluss folgen Diskussion, Anträge und Beschlussfassung.
- Es wird ein Beschluss-Protokoll mit ausformulierten Anträgen geführt.
- Wer das Wort wünscht oder Anträge stellen will, hat sich rechtzeitig beim Mikrofon einzufinden.
- Jeder Redner hat sich mit Vornamen und Name vorzustellen. Anschliessend kann das Votum vorgetragen werden.
- Ein Antrag muss so formuliert sein, dass bei seiner Annahme ein Beschluss mit einem klaren Inhalt gefasst ist.
- Fragen, welche nicht die traktandierten Geschäfte betreffen, hätten vorgängig als Anfrage im Sinne von § 17 GG gestellt werden müssen.

Traktandum 1

Abnahme Jahresrechnung 2023 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung samt Sonderrechnungen)

Ausgangslage:

Der Gemeinderat legt die abgeschlossene Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Bubiikon zur Abnahme und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vor.

Die Vorlage in Kürze:

Die Erfolgsrechnung 2023 zeigt zusammengefasst das folgende Bild (in CHF):

Hauptaufgabenbereiche	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	3'580'361.97	2'641'998.36	3'533'900.00	2'576'200.00	3'745'558.69	1'097'470.40
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'752'593.76	219'065.03	1'713'000.00	174'600.00	1'683'566.31	270'473.22
2 Bildung	19'398'237.62	677'530.84	19'255'100.00	470'500.00	18'348'885.17	579'742.70
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'007'017.83	227'954.45	993'000.00	175'500.00	885'284.73	212'728.70
4 Gesundheit	3'924'761.78	5'680.30	3'541'400.00		3'472'738.60	
5 Soziale Sicherheit	8'378'022.47	3'950'787.52	7'540'900.00	3'077'700.00	7'362'832.80	3'637'889.73
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3'354'427.35	1'172'225.63	3'358'300.00	1'202'600.00	3'155'433.72	347'668.94
7 Umweltschutz und Raumordnung	6'271'419.42	5'686'129.25	6'153'300.00	5'555'400.00	6'416'975.01	6'011'758.41
8 Volkswirtschaft	130'365.10	854'319.68	231'000.00	631'900.00	117'728.34	755'999.10
9 Finanzen und Steuern	430'438.61	49'681'391.36	452'100.00	50'970'200.00	372'662.59	35'772'188.67
Total Aufwand / Ertrag	48'227'645.91	65'117'082.42	46'772'000.00	64'834'600.00	45'561'665.96	48'685'919.87
Ertragsüberschuss	16'889'436.51		18'062'600.00		3'124'253.91	
Total	65'117'082.42	65'117'082.42	64'834'600.00	64'834'600.00	48'685'919.87	48'685'919.87

Die Vorlage im Detail:

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 48'227'645.91 und einem Ertrag von CHF 65'117'082.42 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 16'889'436.51 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 18'062'600.00. Demzufolge schliesst die Rechnung 2023 um CHF 1'173'163.49 schlechter ab als vorgesehen.

Der Gesamtaufwand ist um CHF 1'455'645.91 höher als budgetiert, der Gesamtertrag liegt CHF 282'482.42 über dem Budget. Die nachstehenden Hauptabweichungen erklären das um rund 1.173 Millionen Franken schlechtere Ergebnis:

- Der Bereich allgemeine Verwaltung schliesst das Jahr 2023 mit **CHF -19'336.39** unter Budget ab.
- **Bildung:** Trotz höherer Besoldungskosten infolge Anpassung des Teuerungsausgleichs (Budget 1,9 %, effektiv 2,5 %) und mehr Vollzeiteinheiten als auch mehr Mehrstunden als

geplant konnte das Budget insgesamt um **CHF -88'292.02** unterschritten werden. Folgende grössere Abweichungen sind zu erwähnen:

- Höhere Kosten für die Besoldung kantonaler Lehrpersonen CHF 417'031.83
 - Die Aufnahme von Schülern aus umliegenden Gemeinden brachte Mehreinnahmen von CHF -201'267.00.
 - Tiefere Kosten für Weiterbildungen CHF -24'256.65
 - Tiefere Kosten für die Mieten der Kopiergeräte CHF -24'125.00
 - Weniger Schüler/innen haben sich für die Berufswahlschule entschieden CHF -94'290.30.
 - Die Schulliegenschaften schlossen mit CHF -154'282.46 unter Budget ab. Hauptsächlich ist das auf die zu hoch budgetierten Kosten für Unterhaltsarbeiten zurückzuführen.
- Der Bereich **Gesundheit** schliesst mit einem Ergebnis von **CHF 377'681.48** über Budget ab. Der Hauptgrund liegt in den höheren Pflegekosten aufgrund mehr pflegebedürftiger Personen in höheren Pflegestufen und einer Zunahme der geleisteten Stunden bei den Spitexklienten.
- Die **Soziale Sicherheit** konnte ihr Budget insgesamt einhalten resp. mit **CHF -35'965.05** unter Budget abschliessen. Einige Abweichungen zum Budget sind dennoch hervorzuheben:
- Die höheren Kosten von Prämienverbilligungen wurden durch den höheren Staatsbeitrag und durch die höheren Rückerstattungen von Sozialhilfeempfängern und EL-Bezügern ausgeglichen.
 - Die Gesamtkosten für Ergänzungsleistungen AHV+IV sind infolge des Einsatzes eines Springers in der Verwaltung höher als budgetiert ausgefallen.
 - Der Asylbereich schliesst leicht über Budget ab, obwohl das Kontingent per 1. Juni 2023 von 0,9 % auf 1,3 % erhöht wurde und höhere Entschädigungen an IAZH/AOZ bezahlt werden musste. Demgegenüber stand die Unterbringungspauschale und der Betrag für Sonderunterbringung, welche das Budget im Asylbereich fast ausgeglichen hat.
 - Weniger Ausgaben bei Fürsorge übriges aufgrund vakanter Stelle
- **Verkehr und Nachrichtenübermittlung:** Die Mehrkosten bei den Gemeindestrassen durch den Einsatz von Springern wurde durch die nicht Durchführung von Sanierungsarbeiten infolge fehlender Ressourcen aufgefangen. Insgesamt wurde das Budget um **CHF 26'501.72** oder 1,23 % überschritten.
- **Umweltschutz und Raumordnung:** Dieser Bereich beinhaltet hauptsächlich die Eigenwirtschaftsbetriebe Wasser, Abwasser und Abfall, welche jeweils durch den Fonds ausgeglichen werden. Die übrigen Bereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft allgemein, Verbauungen, Arten- und Landschaftsschutz, Bekämpfung von Umweltverschmutzung, übriger Umweltschutz und Raumordnung weichen insgesamt lediglich **CHF -12'609.83** vom Budget ab.
- Der Bereich **Volkswirtschaft** schliesst mit einem Ergebnis von **CHF -323'054.58** besser als budgetiert ab. Nachfolgend die wichtigsten Differenzen zum Budget:
- Die Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank war CHF -204'799.90 höher als veranschlagt.
 - Im Bereich Energie als auch bei der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung wurden weniger externe Dienstleistungen dafür mehr interne Leistungen erbracht was Einsparungen gegenüber Budget von CHF 74'547.99 ausmacht.

- Durch die Verschiebung des Projekts Fernwärme Züricher Oberland fielen noch keine Abschreibungen an CHF -37'700.00.
- Es konnten netto **CHF -1'260'770.32** mehr Steuern eingenommen werden als budgetiert. Nachfolgend die Haupttreiber:
 - Mehrertrag bei Einkommenssteuern: CHF -808'282'87
 - Höhere Vermögenssteuern CHF -1'066'900.03
 - Höhere Quellensteuern CHF -394'231.13
 - Höhere Grundstückgewinnsteuern CHF -546'845.80
 - Mehr Aktive/Passive Steuerauscheidungen CHF 151'277.25
 - Tiefere Gewinnsteuern v.a. früherer Jahre CHF 1'214'541.21
 - Tiefere Kapitalsteuern juristischer Personen CHF 151'382.54
- Tieferer Ressourcenzuschuss von **CHF 2'607'635.00** aufgrund der höheren eigenen Steuerkraft und dem tieferen kantonalen Mittel als im Budget angenommen.
- Das Finanzvermögen schliesst mit **CHF -79'717.43** unter Budget ab.
 - Es konnten zusätzliche Kaptalzinsen erzielt werden und die Vergütungszinsen auf Steuern fielen tiefer aus als veranschlagt. Durch die gute Liquidität konnten Darlehen zurückbezahlt werden, was sich im Zinsaufwand auswirkt. Insgesamt konnte damit das Budget um CHF -44'425.87 unterschritten werden.
 - Bei den Liegenschaften FV wurde einerseits weniger für den Unterhalt aufgewendet und andererseits stieg der Mietertrag leicht an. Das führt zu einem um CHF -15'657.95 besserem Ergebnis als vorgesehen.
 - Der Verkauf/Eintausch vom Fahrzeug vom Unterhaltsdienst (Viatrac Aebi VT) konnte mit einem Gewinn von CHF -18'154.41 vollzogen werden.
- Diverse kleinere Abweichungen in verschiedenen Bereichen von insgesamt CHF 14'038.08 machen die restliche Abweichung aus.

Die detaillierten Begründungen für die Abweichungen zwischen Budget und Rechnung sind in den aufliegenden Akten enthalten.

Investitionsrechnung:

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

Hauptaufgabenbereiche	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	496'385.76	187'606.63	845'000.00	184'000.00	207'194.56	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	97'343.51	104'110.46	30'000.00		103'351.27	45'314.13
2 Bildung	454'348.85		723'000.00		605'586.99	
3 Kultur, Sport und Freizeit	9'685.00		275'000.00		22'284.12	
4 Gesundheit						
5 Soziale Sicherheit						
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'001'101.30	16'845.59	1'340'000.00		869'549.36	866.80
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'478'021.32	310'511.96	3'585'000.00	665'000.00	1'730'164.31	524'218.83
8 Volkswirtschaft	13'729.05		337'000.00		64'545.85	
Total Ausgaben / Einnahmen	3'550'614.79	619'074.64	7'135'000.00	849'000.00	3'602'676.46	570'399.76
Nettoinvestitionen		2'931'540.15		6'286'000.00		3'032'276.70
Total	3'550'614.79	3'550'614.79	7'135'000.00	7'135'000.00	3'602'676.46	3'602'676.46

Bezüglich des Verwaltungsvermögens wurden die grössten Investitionen in den Bereichen Verkehr sowie Umweltschutz und Raumordnung getätigt. Von den geplanten Netto-Investitionen konnten ca. 46,6 % (Vorjahr: 45,5 %) umgesetzt werden. Die Investitionsrechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 2'931'540.15 ab. Die Begründungen für die Abweichungen zwischen Budget und Rechnung sind in den aufliegenden Akten enthalten.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

Hauptaufgabenbereiche	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9 FINANZEN UND STEUERN	35'000.00	35'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	35'000.00	35'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Die Investitionsrechnung 2023 im Finanzvermögen zeigt lediglich eine Position. Hier handelt es sich um den Verkauf/Eintausch des Fahrzeugs Aebi vom Unterhaltsdienst. Verkäufe von Sachanlagen müssen jeweils vor dem Verkauf vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen gebucht werden. Erst aus dem Finanzvermögen darf ein Verkauf getätigt werden.

Sonderrechnung:

Die Sonderrechnung ist ein Bestandteil der Jahresrechnung 2023. Der Ausschuss Finanzen und Steuern legt dem Gemeinderat diese Sonderrechnung ebenfalls zur Abnahme und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vor. Die Sonderrechnung „Bubiker-Fonds“ zeigt zusammengefasst das folgende Bild (in CHF):

Kapital per 01.01.2023	CHF	211'080.35
Verzinsung	CHF	1'583.09
Erträge	CHF	0.00
Aufwände	CHF	4'000.00
Kapital per 31.12.2023	CHF	208'663.44

Bilanz / Eigenkapital

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 74'574'138.92 aus (Vorjahr: CHF 55'804'090.87). Der Bilanzüberschuss bzw. zweckfreies Eigenkapital beträgt nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von CHF 16'889'436.51 neu CHF 38'338'854.33 (Vorjahr CHF 21'449'417.82).

Antrag Gemeinderat

Im Rahmen des Geschäfts werden zwei Anträge gestellt, über welche Beschluss gefasst wird.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten,

1. Die Jahresrechnung 2023 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung);
2. sowie die Sonderrechnungen) zu genehmigen.

Referentin: Gemeinderätin Susanne Berchtold, Ressortvorsteherin Finanzen und Steuern

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Bubikon (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie die Sonderrechnungen) gemäss Antrag des Gemeinderates abzunehmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023** der Politischen Gemeinde Bubikon in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 27. März 2024 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	48'227'645.91
	Gesamtertrag	Fr.	65'117'082.42
	Ertragsüberschuss	Fr.	16'889'436.51
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	3'550'614.79
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	619'074.64
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	2'931'540.15
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	35'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	35'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	74'574'138.92

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 38'338'854.33**

Der Ertragsüberschuss in zweistelliger Millionenhöhe ist in erster Linie auf Sondereffekte zurückzuführen. Eine durch die beiden ausserordentlichen Faktoren "Systemwechsel bei der Abgrenzung des Finanzausgleiches" und "Auflösung des Zweckverbandes ehem. Kreisspital Rütli" bereinigte Jahresrechnung würde noch einen Ertragsüberschuss von etwas über CHF 1 Mio. aufweisen.

Vom budgetierten Investitionsvolumen konnte lediglich knapp die Hälfte umgesetzt werden. Dadurch liegt der Selbstfinanzierungsgrad der vorgenommenen Investitionen über dem angestrebten Wert von 100%, womit die bestehende Verschuldung durch Rückzahlung eines fälligen Darlehens in der ersten Jahreshälfte 2024 weiter abgebaut werden kann, was aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission in Anbetracht des in den kommenden Jahren voraussichtlich ausserordentlich hohen Investitionsvolumens auch zwingend nötig ist.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bubikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Bubikon entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

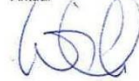
8608 Bubikon, 18.04.2024
Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Bubikon

Präsident



S. Scheiwiller

Aktuar



R. Wild

Anträge der Stimmberechtigten

Von den Stimmberechtigten werden keine Anträge gestellt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr:

Die Jahresrechnung 2023 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung); sowie die Sonderrechnungen werden genehmigt.

Traktandum 2

Einzelinitiative Judith Bucher "Verbot von lärmendem Feuerwerk"

Die Vorlage in Kürze

Judith Bucher und acht weitere stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner haben eine Einzelinitiative mit dem Titel "Verbot von lärmendem Feuerwerk" eingereicht. Die Einzelinitiative verlangt, jegliches Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ganzjährig zu verbieten. Für besondere Veranstaltungen soll das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen können.

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Argumente eines Feuerwerksverbots aus Gründen des Lärmschutzes. Allerdings spricht die Tradition dafür, dass das zeitlich auf lediglich zwei Anlässe pro Jahr, nämlich Bundesfeier und Silvester, eingeschränkte Abbrennen von Feuerwerk weiterhin möglich sein soll. Es gilt schon heute ein Verbot von Lärm verursachendem Feuerwerk ausserhalb dieser beiden Nächte. Ein absolutes Verbot ausschliesslich für die Gemeinde Bubikon ergibt wenig Sinn, solange in den Nachbargemeinden Feuerwerk zugelassen ist.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Am 15. Januar 2024 hat Judith Bucher, Strangenhholzstrasse 40, 8633 Wolfhausen, dem Gemeinderat eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon (GO) mit dem Titel "Verbot von lärmendem Feuerwerk" eingereicht. Die Initiative ist von Judith Bucher und acht weiteren Stimmberechtigten unterschrieben.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Bubikon-Wolfhausen wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) des Kantons Zürich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Art. 7 der Polizeiverordnung der Gemeinde Bubikon sei wie folgt abzuändern:

Art. 7

Feuerwerk

Abs. 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.

Abs. 2 Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

Begründung:

Empfindliche, auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lärmendes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Durch Feuerwerk entsteht neben der erheblichen, störenden Lärmbelastung, auch eine massgebliche Verschmutzung der Umwelt durch Abfall - und speziell der Luft durch Feinstaub.

Feinstaub ist für Erkrankungen der Lunge (chronische Bronchitis, Asthma und Allergien) und auch für Lungenkrebs ein erheblicher Risikofaktor.

Weiter ist zu erwähnen, dass gemäss Aussagen des Bundesrates zur eingegangenen nationalen Feuerwerksinitiative, die Gemeinden und Kantone bereits jetzt die Möglichkeit hätten, die negativen Auswirkungen von Feuerwerksbelastungen einzuschränken.

Die Gemeinde Bubikon-Wolfhausen hätte die Möglichkeit, eine Vorreiterrolle einzunehmen, wenn sie der Initiative zum Verbot von lärmendem Feuerwerk zustimmen würde. Umweltschutz und Lärmschutz sollten nicht nur diskutiert werden, sondern durch machbare Schritte, und sind sie noch so klein, zeitnah angegangen werden."

Prüfung der Initiative auf formelle Gültigkeit

Die Initiative erfüllt die formellen Anforderungen. Sie ist von mindestens einer in der Gemeinde Bubikon stimmberechtigten Person unterzeichnet und formell vollständig (vgl. § 148 GRP [Gesetz über die politischen Rechte, LS 161] i.V.m. § 120 GRP und Art. 25 KV [Verfassung des Kantons Zürich, LS 101]). Die Form der Einheit ist mit der Einreichung als ausgearbeiteter Beschluss gewahrt. Sie betrifft zudem einen initiativfähigen Gegenstand, da Abänderungen der Polizeiverordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen (vgl. § 147 GRP i.V.m. Art. 12 Gemeindeordnung Bubikon).

Die Initiative ist auch in materieller Hinsicht gültig. Die Einheit der Materie ist gewahrt, es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoss gegen übergeordnetes Recht und die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit und die materielle Zulässigkeit der Initiative nicht zu beanstanden sind.

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative aus folgenden Gründen:

Verwendung von Feuerwerk in der Gemeinde Bubikon

In der Polizeiverordnung der Gemeinde Bubikon vom 4. Juni 2014 (PolVO) ist der Umgang mit Feuerwerk (Art. 7) bereits heute mit grosser Zurückhaltung geregelt. Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist demnach lediglich in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Verwaltungsorgan örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen. Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

In der Vergangenheit wurden in der Regel keine weiteren Feuerwerke bewilligt.

Tradition

Das Abfeuern von Feuerwerk am 1. August (Schweizer Nationalfeiertag) und an Silvester (Jahreswechsel) ist in der Schweiz weit verbreitet und erfreut sich grosser Beliebtheit. Es sind traditionelle Anlässe, bei denen das Feuerwerk eine wichtige Rolle spielt, um die Freude und den feierlichen Charakter zu unterstreichen. Viele Menschen sehen darin eine festliche Tradition und geniessen das Spektakel, das mit dem Feuerwerk einhergeht. Feuerwerke erzeugen Freude, Neugierde und Überraschungen und geben diesem Moment einen besonderen, feierlichen Ausdruck.

Im Entscheid 1C_601/2018 hält das Bundesgericht fest, dass Feuerwerk am 1. August und am Silvester eine Tradition mit einem gewissen öffentlichen Interesse sei, wenn es der Bewahrung des Brauchs diene.

Lärm

In der Schweiz sind nur Feuerwerkskörper zugelassen, die einen bestimmten Schalldruck nicht überschreiten. Für Feuerwerkslärm hat die Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte festgelegt. Deshalb müsste gemäss Umweltschutzgesetz der Lärm so begrenzt werden, dass die Bevölkerung nicht erheblich im Wohlbefinden gestört ist. Im Falle von Feuerwerk ist diese Abschätzung nicht ganz einfach, weil man sich auf Tradition, allgemein vorhandene Akzeptanz und die örtliche und zeitliche Begrenztheit von Feuerwerk berufen kann.

Eidgenössische Volksinitiative

Am 3. November 2023 wurde eine eidgenössische Volksinitiative "Für eine Einschränkung von Feuerwerk" eingereicht. Sie ist mit 137'193 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Folglich wird es in den nächsten Jahren zu einer eidgenössischen Abstimmung kommen.

In Anbetracht dieser gesamtschweizerischen Vorlage ist es sehr fraglich, ob eine Einzelfallregelung für eine Gemeinde sinnvoll ist.

Polizeiliche Aspekte

Das Abbrennen von Feuerwerk polizeilich zu verhindern ist kaum durchführbar. Eine verstärkte Polizeipräsenz zur Verhinderung von unerlaubtem Feuerwerk ist in Bubikon nicht möglich und wäre kaum verhältnismässig. Das Ahnden von unerlaubtem Feuerwerk wäre ohnehin eine Herausforderung für die Polizei, denn die Verursacherinnen und Verursacher müssten während der Straftat ertappt werden.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Argumente eines Feuerwerksverbots aus Gründen des Lärmschutzes. Allerdings spricht die Tradition dafür, dass das zeitlich auf lediglich zwei Anlässe pro Jahr, nämlich Bundesfeier und Silvester, eingeschränkte Zünden von Feuerwerk weiterhin möglich sein soll. Es gilt schon heute ein Verbot von Lärm verursachendem Feuerwerk ausserhalb dieser beiden Nächten. Die Praxis mit Ausnahmegewilligungen ist äusserst restriktiv: Gesuche für Feuerwerk zum Beispiel aus Anlass eines runden Geburtstages oder einer Hochzeit oder eines Firmenjubiläums werden nicht bewilligt. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Anpassung der Polizeiverordnung nicht auf.

Ein absolutes Verbot allein für die Gemeinde Bubikon ist wenig sinnvoll, solange in den Nachbargemeinden Feuerwerk zugelassen ist. Die Initiative geht dem Gemeinderat zu weit.

Synopse

Art. 7 der Polizeiverordnung soll mit der Initiative wie folgt geändert werden:

bisher	neu
<p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk darf nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bewilligungsfrei erfolgen.</p> <p>² Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Verwaltungsorgan örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p> <p>³ Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.</p>	<p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.</p> <p>² Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.</p>

Zuständigkeit

Gemäss Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Polizeiverordnung zuständig.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten,

Die Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" abzulehnen.

Referent: Gemeinderat Reto Frey, Ressortvorsteher Sicherheit

Initiantin: Judith Bucher stellt ihre Einzel-Initiative vor

Anträge der Stimmberechtigten

Von den Stimmberechtigten werden keine Anträge gestellt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 64 Nein-Stimmen zu 31 Ja-Stimmen die Ablehnung des Antrages des Gemeinderates. Die Einzelinitiative Judith Bucher "Verbot von lärmendem Feuerwerk" ist daher angenommen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt der Versammlung den Antrag, die Änderung von Art. 7 in der Polizeiverordnung (PV) auf den 1. August 2024 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, die Inkraftsetzung des geänderten Art. 7 der Polizeiverordnung (PV) auf den 1. August 2024.

Schlussabstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr:

Die Annahme der Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" und Inkraftsetzung des geänderten Artikel 7 der Polizeiverordnung auf den 1. August 2024.

Schluss der Versammlung

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass alle traktandierten Geschäfte behandelt worden sind. Er fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen die Geschäftsführung erhoben werden?

- Es werden keine Einwendungen erhoben bzw. angemeldet.

Im Weiteren verweist der Präsident auf die Rechtsmittel:

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Präsident macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung voraussetzt, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§ 21a Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich beizulegen.

Protokollgenehmigung

Der Gemeinderat prüft an der nächsten, auf die Gemeindeversammlung folgenden Gemeinderatssitzung das Protokoll auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit hin. Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.

Für das Protokoll



Urs Tanner
Gemeindeschreiber